Anlage 6

Gemeinde Aidlingen

Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung
2. Änderung"

CEF-Maßnahme für Haussperlinge (*Passer domesticus*) und FCS-Maßnahme für Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:	REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung Südwest Im Unteren Wald 69168 Wiesloch
Auftragnehmer:	roosplan Freiraum • Stadt • Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang

Projektleitung:	Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.
Projektbearbeitung:	Dr. Susann Janowski, Dipl.- Biol.
Projektnummer:	23.066
Stand:	11.12.2023

1. Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In Aidlingen soll im Zuge der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ ein Bebauungsplan für den Ersatzneubau des Lebensmittelmarkts REWE im Tannenweg erstellt werden. Es ist der Abriss und anschließende Neubau geplant. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 4831/1 und 4831/27 der Gemarkung Aidlingen und liegt westlich des Ortskerns im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 1. Änderung“ umgeben von bestehender Bebauung. Es wird von der Straße „Tannenweg“ erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.900 m² Fläche. Zur Klärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 10.05.2023 eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Dazu wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt, in der eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgte. Außerdem wurden die erforderlichen Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse festgelegt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu vermeiden. Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen, so wie sie in der Relevanzprüfung erläutert sind.[1] Für die Artengruppe Vögel sind zum Teil vorgezogene Maßnahmen erforderlich, die hier erläutert werden. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

Die abgesetzte Wellblechfassade des Lebensmittelmarktes bietet entlang des gesamten Gebäudes Nistmöglichkeiten für Gebäude- und Nischenbrüter. Entlang der östlichen Seite (Eingangsbereich des Marktes) wurden 5 Nester von Haussperlingen („Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg) in den Fassadenabsätzen erfasst (Abb. 2-3). Die Vögel wurden mehrfach beim Einfliegen in die vorhandenen Nester und andere Spalten beobachtet. Es waren zudem Bettelrufe von Nestlingen zu hören. Die Vögel flogen sehr häufig zwischen den Fassadenspalten und dem gegenüber liegenden, bepflanzten Randstreifen hin und her. Ein weiterer Brutverdacht besteht an der westlichen Seite des Gebäudes.[1]

Auf einem Palettenstapel im südlichen Teil des Plangebiets (Abb. 4) wurde ein singender Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) beobachtet, weshalb von einem Brutvorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets ausgegangen wird.[1]

[1] roosplan (2023): Stadt Aidlingen. Gewerbegebiet Aidlingen 2. Änderung. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stand: 24.07.2023

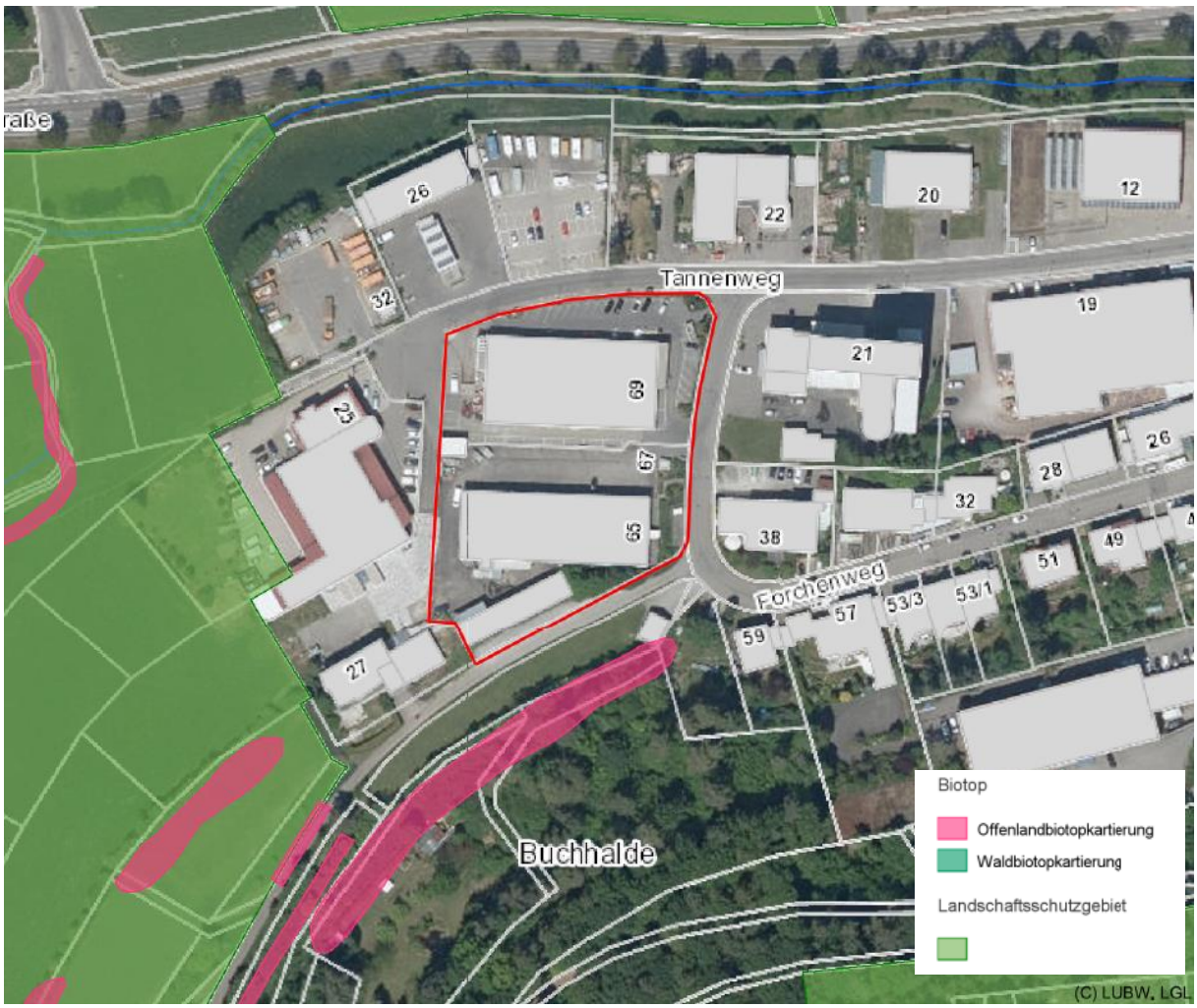

Abb. 1: **Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Schutzgebieten im weiteren Umfeld, ohne Maßstab;** Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Abb. 2: **Wellblech-Außenfassade des Lebensmittelmarkts mit Nest eines Haussperlings auf einem Absatz (roter Pfeil) an der östlichen Ecke des Eingangsbereichs**

Abb. 3: **Ein weiteres Nest eines Haussperlings an der Ostseite**

Abb. 4: Südwestliche Ecke des Werksgeländes im Süden des Plangebiets. Überdachter Lagerbereich und Werksgebäude (blauer Pfeil)

2. Zielsetzung

Durch den Abbruch des Lebensmittelmarktes kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings, wodurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird. Für den Haussperling ist aufgrund seines Gefährdungsstatus eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Geeignete Nistmöglichkeiten müssen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten bereitgestellt werden. Für den Haussperling besteht eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit für die Annahme von Nistkästen. Jeder durch die Maßnahme verlorene Nistplatz muss durch die Schaffung von mindestens drei neuen Nistplätzen vorzeitig ausgeglichen werden. Daher wird folgendes angenommen: 5 erfasste Brutplätze auf der Ostseite des Gebäudes, 1 erfasster Brutplatz auf der Westseite (als „worst case“, werden hier insgesamt ebenfalls 5 Brutplätze angenommen, da diese Gebäudeseite nicht vollständig einsehbar war). Daraus ergibt sich ein Bedarf an auszugleichenden Nistplätzen von mindestens 30 Stück, wobei berücksichtigt werden sollte, dass vermehrungsbedingt in der Zukunft mehr Brutmöglichkeiten erforderlich sein werden.

Mit Blick auf den ungefährdeten Hausrotschwanz gilt, dass potenziell geeignete Niststrukturen im nahen Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, sodass davon ausgegangen werden kann, dass gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte auch nach Realisierung des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Um Kumulationseffekte vorzubeugen, sollten an dem Neubau Ersatznester (FCS-Maßnahmen) für den Hausrotschwanz geschaffen werden.

3. Ökologie des Hausperlings und Hausrotschwanzes

<u>Haussperling</u>

Haussperlinge sind sowohl Koloniebrüter als auch Einzelbrüter und bilden meist 2-3 Jahresbruten. Sie nutzen hauptsächlich Höhlungen und tiefe Nischen an und in Gebäuden, seltener an bewachsenen Fassaden, aber auch Nistkästen. Bei Haussperlingen erfolgt die Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit (Legebeginn ab Ende März). Sie bevorzugen Nistplätze in deren unmittelbarer Nähe Büsche oder Hecken vorhanden sind. Diese können von den Altvögeln zur Balz oder als Ansitzwarte sowie zur Nahrungssuche genutzt werden. Für

ausfliegende Jungvögel bieten sie nahe und sichere Versteckmöglichkeiten. Für diesen Standvogel sind ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen wichtig.

Hausrotschwanz
Die Art nistet als Einzelbrüter in Nischen oder auf geschützten Absätzen an Gebäuden im Siedlungsbereich, auch in Nistkästen, und bildet 1-3 Jahresbruten. Die Paarbildung erfolgt am Brutplatz. Hausrotschwänze sind Kurz- und Mittelstreckenzieher.

4. CEF-Maßnahme für Haussperlinge

Artenschutzhaus
Es gibt mehrere gleichwertige Möglichkeiten bei Nisthilfen dieser Art. Das Artenschutzhaus der Firma AGROFOR Consulting & Products / Wettenberg[2] bietet rund 50 Nistplätze für verschiedene Vogelarten, die bevorzugt in Kolonien brüten, wie Mehlschwalben, Mauersegler und Haussperlinge (Abb. 5). Hausperlinge nehmen gerne Nistkästen an die für Mauersegler entwickelt wurden. Daher sollten solche auch zur Verfügung stehen. In diesem Modell stehen verschiedene Nistplatztypen bereit, sodass die Tiere wählen können. Außerdem sind in diesem Modell auch Fledermausquartiere integriert. Daher handelt es sich um ein gesamtheitliches Schutzkonzept.

Da Engpässe bei der Herstellung/Lieferung möglich sind, kann folgende Alternative genannt werden: Das Sperlingshaus der Firma gruenshoppen [3] (Abb. 6).

In Abbildung 6 sind zwei mögliche, gleichwertige Positionen zur Aufstellung des Artenschutzhauses dargestellt.

Abb. 5: Artenschutzhaus der Firma AGROFOR[2]

Abb. 6: Sperlingshaus der Firma gruenshoppen[3]

[2] https://www.schwalbenschutz.at/produkte/haussperlinghaus
[3] https://www.gruenshoppen.de/sperlingshaus-spatzenhaus-fuer-spatzenkolonie

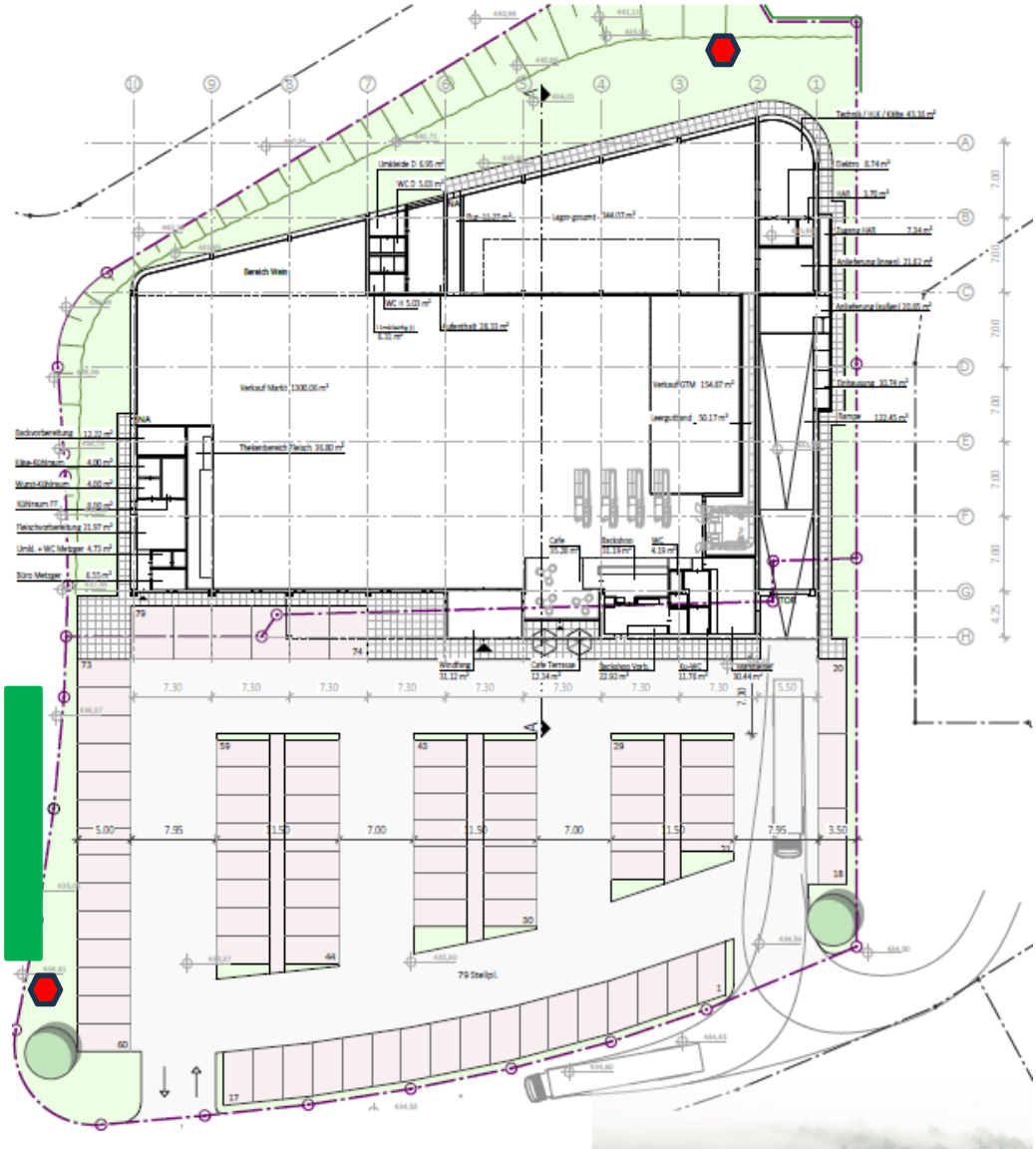

Abb. 7: Grundriss des geplanten Lebensmittelmarktes und mögliche Positionen des Artenschutzhauses für Haussperlinge (rote Sechsecke), grüne Fläche: Bereich der derzeitigen, parkplatzbegleitenden Hecke; Grundlage: Heinrich + Steinhardt Architekten, Grundriss und Ansichten 19-026, 26.10.2021, 1:200, GGR

Pflanzbindung

In Verbindung mit der Aufstellung des Artenschutzhauses und für die erfolgreiche Annahme der CEF-Maßnahme ist der Erhalt der Hecke entlang der bestehenden östlichen Parkfläche (siehe Abb. 7) erforderlich. Diese muss auch zukünftig ihre Funktion als Ansitzwarte für Haussperlinge erfüllen können. Der Erhalt der Hecke soll im Bereich des geplanten Verkehrsgrüns durch eine Pflanzbindung vorgegeben werden. Das Artenschutzhaus kann auch nördlich des geplanten Lebensmittelmarkts aufgestellt werden, wenn dort gleichermaßen eine nahstehende Hecke als Pflanzbindung umgesetzt wird.

Zeitliche Umsetzung

Die Aufstellung des Artenschutzhauses muss erfolgen, bevor die aktuellen Fortpflanzungsstätten entnommen werden. Da die Paarbildung bereits im Herbst beginnt und um den Tieren Zeit zu geben die neuen Quartiere zu entdecken, sollten diese mind. 2 Monat vor Legebeginn bereitstehen, also spätestens Ende Januar 2024. Ab Anfang Februar 2024 bis spätestens 28./29. Februar 2024 wäre dann der Abbruch der Gebäude möglich. Findet der Abbruch im

Winter 2024/2025 statt, so sollte das Artenschutzhaus bestenfalls bis November 2024 aufgestellt sein, jedoch spätestens bis Ende Januar 2025.

Die Herstellung von Parkplatzflächen im Nahbereich des Artenschutzhauses sollte nicht während der Hauptbrutzeit (März-August) erfolgen (Schutz vor Störungen).

5. FCS-Maßnahme Hausrotschwanz

In Bezug auf das Vorkommen des Hausrotschwanzes sollte ebenfalls ein langfristiger Ausgleich umgesetzt werden, der auch anderen Gebäudebrütern zugutekommen kann

Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen

Da Hausrotschwänze Einzelbrüter sind ist es unwahrscheinlich, dass sie die Nisthilfen im Artenschutzhaus annehmen. Daher müssen für sie 2 Halbhöhlen-Nistkästen (z.B. der Firma Schwegler® oder hasselfeldt) am neuen Gebäude angebracht bzw. integriert werden (Abb. 8 und 9).

Generell ist bei der Anbringung von Nistkästen folgendes zu beachten:

- Höhe ≥ 4 m
- Freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
- Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung
- Gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten

Abb. 8: Nist- und Einbaustein Typ 26, Beispiel Fassade[4]

Abb. 9: Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten für Wandmontage[5]

Zeitliche Umsetzung

Bei Verwendung von Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen erfolgt die Umsetzung der Maßnahme mit dem Gebäudeneubau.

[4] https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nist-einbaustein-26/
[5] https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Vogelkaesten

6. Zusammenfassung

In Tabelle 1 ist der zeitliche Ablauf der Maßnahmen zusammengefasst.

Betroffene Art	Geplanter Gebäudeabbruch	Zeitraum	Maßnahme
Haussperling	Winter 2023/2024	• Bis Ende Januar 2024	• Aufstellung des Artenschutzhauses im Plangebiet
	Winter 2023/2024	• Ab Anfang Februar 2024 bis spätestens 28./29. Februar 2024	• Abbruch der Gebäude möglich
	Winter 2023/2024	• Ab Ende August 2024	• Herstellung von Parkplatzflächen im Nahbereich des Artenschutzhauses
	Winter 2024/2025	• Bis Ende November 2024, spätestens Ende Januar 2025	• Aufstellung des Artenschutzhauses im Plangebiet
	Winter 2024/2025	• Ab Anfang Februar 2025 bis spätestens 28./29. Februar 2025	• Abbruch der Gebäude möglich
	Winter 2024/2025	• Ab Ende August 2025	• Herstellung von Parkplatzflächen im Nahbereich des Artenschutzhauses
Hausrotschwanz		• Zeitgleich mit dem Gebäudeneubau	• Anbringen oder Integration von 2 Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen am Neubau